

Ausfüllhilfe zum Antrag auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung für Selbsthilfegruppen (SHG) in Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage (§ 20h SGB V)	2
2. Allgemeines.....	2
3. Verwendungsnachweis	3
4. Aufbewahrungsfrist	3
5. Angaben zur beantragten Pauschalförderung.....	3
6. Ausfüllhinweise zum Antrag	4
7. Abschließende Erklärung zum Antrag und zur Datenverwendung.....	12
8. Nicht förderfähige Ausgaben.....	12
9. Auszahlung der Fördermittel	14
10. Liste der zuständigen Ansprechpersonen	14

1. Gesetzliche Grundlage (§ 20h SGB V)

Die Kriterien zur Umsetzung sind im [Leitfaden zur Selbsthilfeförderung](#) – Grundsätze des GKV- Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 16. Juni 2025 beschrieben.

2. Allgemeines

Bitte beachten Sie die Antragsfrist des Förderjahres bis zum 31. Januar 2026. Bei fehlender Information zu verspäteter Abgabe, werden Anträge mit Posteingang ab dem 2. Februar 2026 abgelehnt.

Die Pauschalförderung (Gemeinschaftsförderung der gesetzlichen Krankenkassen) wird als Zuschuss für originäre, selbsthilfebezogene Aufgaben und **regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen in der alltäglichen gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit** gewährt.

Pro Jahr kann **nur** ein Antrag zur Pauschalförderung gestellt werden.

Besondere Voraussetzungen zur Förderung als Selbsthilfegruppe (SHG) sind:

- Ein Gründungstreffen fand statt, wurde protokolliert und damit die Existenz der SHG nachgewiesen.
- Die SHG arbeitet im Bereich der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe.
- Die Gruppengröße umfasst mindestens 6 Mitglieder.
- Die SHG weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach. Der Wirkungskreis ist die Kommune, der Landkreis, die Region.
- Die SHG sollte bei einer regionalen Selbsthilfekontaktstelle gelistet sein.
- Das Angebot wird regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.
- Die SHG ist offen für neue Mitglieder.
- Gruppenmitglieder und Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit sind bei Nutzung digitaler Anwendungen und Angebote jederzeit einzuhalten. Das ist im Antrag belegt.
- Die SHG hat ein für die Zwecke der Selbsthilfe genutztes Bankkonto. Es wird ausdrücklich empfohlen, zwei Kontoverfügberechtigten aus der SHG einzutragen.

Die Fördermittel sind zur Verwendung im aktuellen Förderjahr (01.01.-31.12.) ausschließlich für förderfähige Aufwendungen bestimmt und sind unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

Bei folgenden Fragen setzen Sie sich bitte mit der für Ihre Region zuständigen Ansprechperson der GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Sachsen in Verbindung:

- Fragen zum Antrag
- Fragen zum Verwendungsnachweis in der Pauschalförderung
- Fragen zu Umwidmungen der beantragten Ausgabenpositionen innerhalb des Förderjahres sowie
- Fragen zur Förderfähigkeit von Inhalten oder Aktivitäten.

Eine Übersicht der zuständigen Ansprechpersonen finden Sie am Ende der Ausfüllhilfe.

Hinweis: Der Umwelt zuliebe drucken Sie den Antrag inkl. Deckblatt möglichst doppelseitig aus und verzichten auf Folien, Heften und Klammern.

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis kann nur die Ausgaben enthalten, die auch beantragt werden. Weisen Sie im Verwendungsnachweis ausschließlich erhaltene Fördermittel der GKV Gemeinschaftsförderung nach. Gruppieren Sie die Ausgaben nach Kostenarten.

4. Aufbewahrungsfrist

Die Krankenkassen/-verbände sind verpflichtet, stichprobenartige Prüfungen durchzuführen. Daher sind für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Abschluss des Förderjahres Belege vorzuhalten, anhand derer die verausgabten Fördermittel nachgewiesen werden können.

5. Angaben zur beantragten Pauschalförderung

Stellen Sie das erste Mal einen Antrag auf Pauschalförderung, dann fügen Sie unbedingt die benannten Dokumente, als Anlagen bei:

- Gründungsprotokoll,
- Registrierung bei einer Kontaktstelle,
- Nachweis zur Kontoeröffnung,
- Mietvertrag (soweit vorhanden).

Als Starthilfe bei Gründung im Vorjahr oder im aktuellen Förderjahr kann die SHG einen Zuschuss über die kassenindividuelle Projektförderung (separater Antrag) bei der regional zuständigen Krankenkasse bzw. Krankenkassenverband erhalten. Voraussetzung ist, dass sich die SHG seit ihrer Gründung mindestens drei Monate lang regelmäßig trifft.

Der Antrag gilt auch als Erstantrag, wenn der zuletzt gestellte Antrag länger als sechs Jahre zurückliegt.

6. Ausfüllhinweise zum Antrag

Nr. 1 Angaben zur Selbsthilfegruppe

Notieren Sie die Angaben zu Ihrer SHG: vollständiger Name – achten Sie auf den korrekten Titel – sowie die entsprechenden Ansprechpersonen.

Nr. 1.1 Ansprechperson 1 der SHG

Hier werden die Kontaktdaten der ersten Ansprechperson der SHG benannt. An diese Post- und E-Mail-Adresse werden die Anschreiben an die SHG versandt. Bitte beachten Sie, ob die Post an eine private Adresse (ohne Angabe des Namens der SHG) oder eine Einrichtung (z. B. Verein, Organisation, Kontaktstelle o. ä.) gehen soll. Bei zweitem unbedingt das Feld Adresszusatz ausfüllen.

Nr. 1.2 Ansprechperson 2 der SHG

Hier besteht die Möglichkeit, eine zweite Ansprechperson zu benennen, falls die erste Ansprechperson nicht erreichbar ist.

Nr. 1.3 Bankverbindung

Bitte benennen Sie hier eine Ansprechperson, falls Rückfragen zum Konto und zum Bankgeschäft bestehen.

Die SHG benennt ein **nur für die Zwecke der Selbsthilfe gesondertes Konto**. Für dieses Konto müssen mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen der Gruppe unterschreibungsberechtigt sein.

Für **selbstständige Selbsthilfegruppen** besteht die Möglichkeit, ein Bankkonto, ein Unterkonto eines Girokontos oder ein von einer Treuhandenschaft ausübenden Person eingerichtetes Konto anzugeben. Ein Konto, das gemeinsam für private Zwecke und Zwecke der Selbsthilfe verwendet wird, ist ausgeschlossen.

Unselbstständige Selbsthilfegruppen benennen ein buchhalterisches (Unter-)Konto des Vereins, dem sie angegliedert sind. Es ist sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für die Zwecke der SHG verwendet werden.

Nr. 1.4 Krankheitsbild

Tragen Sie das Krankheitsbild mit Haupt- und ggf. Nebendiagnosen ein, mit dem sich die Gruppe befasst (siehe Anlage 2: Krankheitsverzeichnis im [Leitfaden zur Selbsthilfeförderung des GKV-Spitzenverbandes](#)).

Das Vorliegen **einer** chronischen Erkrankung laut Krankheitsverzeichnis ist Fördervoraussetzung. Förderfähig sind SHG und Selbsthilfeorganisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei **einer** der im Verzeichnis nach Satz 2 aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben.

Diagnoseübergreifende Zusammenschlüsse in SHG und Selbsthilfeorganisationen sind nicht förderfähig.

Liegt **keine** Diagnose laut Krankheitsverzeichnis vor, besteht keine Förderfähigkeit.

Nr. 1.5 Angaben zu den SHG-Treffen

Ihre Gruppe ist nur förderfähig, wenn es regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch (unabhängig von einer sportlichen Betätigung, wie z. B. Funktionstraining und Rehasport) gibt.

Auch digitale Angebote und Anwendungen können zum Erfahrungsaustausch genutzt werden. Unter digitalen Anwendungen sind Computerprogramme oder Apps zu verstehen, die bestimmte Dienste ermöglichen (z. B. Videokonferenzen). Dabei sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Nutzen Sie gern von den deutschen Datenschutzbehörden empfohlene datenschutzkonforme kostengünstige Plattformanbieter, wie Jitsi Meet, BigBlueButton, Nextcloud, TeamViewer Meeting oder MS Teams für Ihre digitalen Austauschrunden.

Bei Ihren Treffen in Präsenz geben Sie die Häufigkeit der Treffen, Tag und Uhrzeit sowie den Ort des Treffens der SHG an.

In der SHG finden sich Betroffene zum Austausch zusammen. Sie profitiert von der Betroffenenkompetenz der Teilnehmenden. Deshalb soll die Gruppe auch von Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen angeleitet werden. Diese Tätigkeit erfolgt unentgeltlich ehrenamtlich. Die gelegentliche Hinzuziehung einer professionellen Anleitung durch ärztliches oder therapeutisches Fachpersonal, Apothekenfachkraft, o.ä. ist zur Unterstützung der Gruppentätigkeit nicht ausgeschlossen, muss aber ebenfalls unentgeltlich ehrenamtlich erfolgen.

Nr. 1.6 Teilnehmende/Mitgliedschaft in einem Verein/Verband/Organisation

Tragen Sie die durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden Ihrer Gruppe ein.

Die Gruppe muss offen sein für die Aufnahme neuer Teilnehmenden.

Ist Ihre Gruppe Mitglied in einer Bundes- oder Landesorganisation (e. V.), so ist dies hier einzutragen, inklusive einem ggf. zu zahlenden Mitgliedsbeitrag.

Bei Mitgliedsbeiträgen ist zu beachten, dass Mitgliedsbeiträge gemäß Abschnitt A 8.2 „Förderfähige Ausgaben“ des [Leitfadens Selbsthilfeförderung](#) (vgl. S. 22) für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene

sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit) förderfähig sind. Beiträge in den verbandseigenen vertikalen Strukturen sind davon ausgeschlossen. Hingegen Mitgliedsbeiträge in Organisationen mit Krankheitsbezug auf horizontaler Ebene, also außerhalb der eigenen Verbandsstrukturen sind förderfähig.

Diese können unter Punkt 3.2. „Sachkosten und sonstige Ausgaben“ auf Seite 8 im Feld „Sonstige Ausgaben“ benannt und beantragt werden.

Nr. 1.7 Bekanntmachung der SHG

Damit interessierte Betroffene mit Ihnen Kontakt aufnehmen können, sollte die SHG bei einer Selbsthilfekontaktstelle in Ihrem Landkreis/kreisfreien Stadt gemeldet sein.

Geben Sie hier an, wie die SHG öffentlich bekannt gemacht wird.

Unter **Sonstiges** tragen Sie bitte auch ein, ob Sie Ihr Angebot beispielsweise bei der regionale Selbsthilfekontaktstelle, der Landeskontaktstelle Selbsthilfe Sachsen (LAKOS), der Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V. (SLS) oder der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V. (LAG SH Sachsen) bekannt machen.

Nr. 2 Geplante Einnahmen

Bitte geben Sie hier alle geplanten Einnahmen der SHG an.

Hier eingetragene Einnahmen bzw. Anteile der Einnahmen sind für einen bestimmten Zweck bereits vorgesehen (z. B. Einnahmen von der Kommune werden für die Durchführung einer Selbsthilfeveranstaltung verplant).

Ausgaben, die über die benannten Einnahmen finanziert werden, können nicht über die kassenartenübergreifende Pauschalförderung abgerechnet werden. Sie dürfen nicht im Antrag unter dem Punkt Ausgaben aufgeführt werden, da sie nicht über die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe gefördert werden. So wird eine Doppelabrechnung bestehender Ausgaben vermieden.

Die hier eingetragenen Einnahmen dienen rein zu Transparenzzwecken.

Nr. 3 Geplante Ausgaben

Nr. 3.1 Voraussichtliche Kosten für regelmäßige Aktivitäten und Teilnahme an Veranstaltungen

Bitte geben Sie hier unter Beachtung der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** die voraussichtlichen Aufwendungen für regelmäßige Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen an, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben haben.

Dies können z. B. Schulungen, Workshops, Fortbildungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuche, satzungsrechtlich erforderliche Gremiensitzungen, Mitglieder- und Wahlversammlungen, Patientinnentage, Jahrestreffen oder Angehörigentreffen sein. Je einmal pro Quartal wird hier als Richtschnur angesetzt.

Fördermittel für ein einmaliges und zeitlich begrenztes Projekt beantragen Sie bitte über die kassenindividuelle Projektförderung bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl. Die Anträge auf Projektförderung finden Sie auf den Websites der gesetzlichen Krankenkassen.

Bei Ausgabenpositionen über 500,00 € fügen Sie Kostenvoranschläge, Angebote, Details zur Kostenzusammensetzung als Berechnungsgrundlage mit bei.

Sollte die Seite 6 und 7 des Antrages für Ihre geplanten Aktivitäten nicht ausreichend sein, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei und tragen in die Zeile „**Summe weiterer Aktivitäten/Veranstaltungen**“ auf Seite 7 die Summe der zusätzlichen Kosten ein.

Regelmäßig bedeutet, dass es sich um Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen handelt, die jährlich wiederkehrend, mindestens jedoch alle zwei Jahre (z. B. Selbsthilfetage) stattfinden.

Für Schulungen, Fortbildungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuche oder Gremiensitzungen ist der Zuschuss je Veranstaltung auf **max. drei Teilnehmende** begrenzt. Der Bezug auf gesundheitsbezogene Selbsthilfe muss erkennbar sein.

Die Inhalte und Ergebnisse der Veranstaltungen können anschließend durch die Teilnehmenden im Rahmen der Gruppenarbeit in die Gruppe transportiert werden.

Für diese Veranstaltungen sind die Fahrt- und Übernachtungskosten sowie die Teilnahmegebühren und Parkgebühren förderfähig (vgl. [Hinweise zu den abrechenbaren Reisekosten](#)). Taxifahrten werden nur bei körperlicher Beeinträchtigung übernommen (Nachweis: Schwerbehindertenausweis). Es erfolgt eine individuelle Prüfung. Es gibt keine Beschränkung auf die Anzahl der SHG-Mitglieder.

Für Übernachtungskosten werden max. **100,00 €** für eine Übernachtung pro Person angerechnet. Die **Übernahme von Bewirtungs- und Verpflegungskosten ist ausgeschlossen**.

Planen Sie selbst regelmäßige Aktivitäten und Angebote, können Raummieten, Technik, Honorare bzw. Referentenkosten sowie Reise- und ggf.

Übernachungskosten für die Referenten abgerechnet werden. Wird kein Honorar verlangt, kann ein Präsent oder Gutschein bis max. 25,00 € bezuschusst werden. Die Übernahme von Bewirtungs- und Verpflegungskosten ist auch hier ausgeschlossen.

Achtung: Nicht bei jedem SHG-Treffen muss ein Referent anwesend sein.

Hierzu zählen auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. für Gebärdensprache- und Schriftdolmetschen).

Aufwendungen für Fahrtkosten in Kliniken zur Vorstellung der SHG – auch bei möglichen neuen Mitgliedern – oder zum Besuch von Mitgliedern der SHG bei länger andauernder Krankheit sind förderfähig. Präsente sind in dem Zusammenhang nicht förderfähig.

Aktivwochenenden, Besinnungswochen mit Bezug auf das Krankheitsbild können – im Rahmen der Wirtschaftlichkeit – gefördert werden.

In der Suchtselbsthilfe sind max. zwei Ausbildungen zum Suchtkrankenhelfer pro Jahr förderfähig. Die Ausbildung zum Trauerbegleiter oder andere Weiterbildungen, die zur Qualitätssicherung in der Gruppenarbeit beitragen und nicht für private oder berufliche Zwecke erlangt werden, sind nach Rücksprache mit einem Zuschuss förderfähig.

Fahrtkosten zu Gruppentreffen sind nicht förderfähig.

Nr. 3.2 Sachkosten und sonstige Ausgaben

Miet- und Nebenkosten

Miet- und Nebenkosten für Räumlichkeiten können in einem angemessenen Rahmen übernommen werden. Heizkosten werden im Rahmen der Nebenkosten übernommen.

Bitte legen Sie dem Antrag eine Kopie des Mietvertrages oder einen Beleg der Mietkosten ab einer Höhe von 500,00 € jährlich bei.

Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen sowie Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen, z. B. auch für Rehasport und Funktionstraining sind **nicht** förderfähig.

Büromaterial und laufende Kosten für PC, Drucker und technische Geräte

Büromaterial, wie z. B. Papier, Stifte, Briefumschläge, Druckerpatronen, ist in einem angemessenen Rahmen förderfähig.

Die Ausstattung eines Raumes mit Möbeln, Dekomaterialien, Geschirr sowie technischen Hausgeräten (z. B. Kühlschrank, Kaffeemaschine) ist nicht förderfähig.

Eine Ausnahme bildet die Anschaffung eines abschließbaren Aktenschrankes oder Rollcontainers zur Aufbewahrung von Dokumenten der SHG im Sinne des Datenschutzes.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs können ausschließlich für das Konto der SHG gefördert werden.

Porto

Das Porto für den Briefverkehr der SHG ist förderfähig.

Regelmäßige Ausgaben für Telefon, Handy und Internet

Bitte beachten Sie, dass hier ausschließlich Kosten förderfähig sind, die im direkten Zusammenhang mit der Selbsthilfearbeit entstehen. Bei Mitnutzung eines privaten Anschlusses legen Sie dazu den Anteil der Nutzung für die Selbsthilfearbeit zugrunde.

Maximal 360,00 € werden jährlich pro SHG bezuschusst.

Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen

Hier können z. B. Kosten für Standard-Softwareprogramme, Antiviren-Programme und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates bezuschusst werden.

Die einzelnen Positionen sind im Antrag genau zu benennen und im Einzelnen anzuführen, um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu erreichen.

Beantragte Kosten für Webseiten werden nur gefördert, wenn die SHG, die Selbsthilfeorganisation oder die -kontaktstelle dort auftritt und Anteil daran hat.

Homepagepflege/-aktualisierung

Die Kosten für die regelmäßige Pflege und Aktualisierung einer Homepage werden hier aufgeführt und gefördert.

Wird eine Homepage neu entwickelt und erstellt, dann ist das eine einmalige Aufwendung und kann über eine kassenindividuelle Projektförderung beantragt werden.

Fachliteratur

Fachliteratur zum Krankheitsbild, zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sowie zu verwaltungsmäßigen Themen sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig.

Reisekosten

Förderfähig sind entsprechend der **sächsischen Reisekostenverordnung** die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse. Es erfolgt eine Bezuschussung von Deutschlandtickets und BahnCards ab dem Jahr 2026 von 10 % für die Gruppenleitung und die Stellvertretung. Alternativ werden die Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug mit 0,35 € pro Kilometer bezuschusst. Zusätzlich können 0,04 € pro Kilometer und pro mitfahrende Personen als Mitnahmeentschädigung gewährt werden. Bitte bilden Sie Fahrgemeinschaften.

Fahrtkosten und Parkgebühren bei Gruppentreffen sind nicht förderfähig.

Taxifahrten werden nur bei körperlicher Beeinträchtigung übernommen (Nachweis: Schwerbehindertenausweis). Es erfolgt eine individuelle Prüfung. Es gibt keine Beschränkung auf die Anzahl der SHG-Mitglieder.

Anschaffung technischer Geräte (z. B. anteilig PC, Laptop, Drucker, Beamer)

Benennen Sie hier bitte, welche technischen Geräte angeschafft werden sollen.

Folgende Bezuschussungen können max. **alle vier Jahre** bei Neuanschaffung technischer Geräte **pro SHG** erfolgen:

- PC, Laptop max. 500,00 €
- Leasing von Laptops¹
- Beamer max. 300,00 €
- Drucker, Scanner, Kopierer insges. max. 200,00 €
- Mobiltelefon max. 150,00 €

Hierbei sind der Bedarf sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung zu beachten.

Ausleihgebühren für technische Geräte sind förderfähig, wenn diese Technik nicht bereits vorher aus Fördermitteln finanziert wurde.

Die Einrichtung eines neuen Laptops oder PC wird mit max. 100,00 € gefördert.

Audio-, Foto- und Videotechnik sind im Ausnahmefall nach Rücksprache und Bedarfsprüfung durch die Krankenkassen/-verbände anteilig förderfähig.

Sonstige Ausgaben

Sonstige Ausgaben sind ebenfalls zu benennen. Das könnte z. B. Folgendes sein:

- Kosten für Bastelmaterial, Zeichenutensilien und Kleinsportgeräte sind in angemessenem Verhältnis zur Gesamtförderung bis max. 250,00 € möglich. Im Ausnahmefall nach Rücksprache mit den Krankenkassen/-verbänden kann auch mehr bezuschusst werden.
- Kosten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen während Gruppenaktivitäten sind im Ausnahmefall förderfähig. Eine triftige Begründung ist dafür erforderlich.
- Die Ehrenamtspauschale ist **nicht** über die Selbsthilfepauschalförderung förderfähig.
- Kosten, die durch einen behinderungsbedingten Mehraufwand und im direkten Zusammenhang mit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit entstehen, können hier aufgeführt werden, wenn Sie nicht über eine andere finanzielle Hilfe bereits abgegolten sind. Dies umfasst zusätzliche Kosten, die Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung entstehen, weil sie aufgrund

¹ Bitte beachten Sie, dass bei Änderung der Gruppenverantwortlichen die Kosten für ein Leasing weiterlaufen. Das Risiko hierfür trägt die Gruppe und sollte im Vorfeld vertraglich abgesichert werden.

ihrer Einschränkung bestimmte Hilfen, Anpassungen oder Unterstützungsleistungen benötigen, welche zur Erfüllung der Aufgaben für die SHG notwendig sind.

Im Rahmen der **selbsthilfebezogenen** Tätigkeit können SHG, welche die **Rechtsform eingetragener Verein (e. V.)** tragen, folgende Gebühren abrechnen:

- Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
- Rechtsberatungskosten, z. B. für die Eintragung ins Vereinsregister, Satzungsänderungen, Gründung, Auflösung bzw. Fusion des Vereins oder Klärung von Datenschutzanforderungen
- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung

Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit) können entsprechend gefördert werden, sofern sie außerhalb der eigenen Selbsthilfeorganisationsstruktur liegen (siehe auch Erläuterung auf S. 4).

Nr. 3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Aufwendungen zur Bewerbung der SHG

Geplante Aufwendungen z. B. für Infostände, Faltpavillon, Rollbanner, Stellwände oder Faltblattstände können hier beantragt werden.

Sofern Sie Kosten für einmalige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen haben, sind diese ausschließlich über die kassenindividuelle Projektförderung zu beantragen.

Regelmäßig erscheinende Druckmedien und digitale Medien inkl.

Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit

Aufwendungen für z. B. Mitgliederzeitschriften und Flyer. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für den Nachdruck dieser Medien.

Die Aufwendungen für Newsletter, Internet- und Social-Media-Auftritte, regelmäßige Videos oder Podcasts werden hier ebenfalls aufgeführt und gefördert.

Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit sind förderfähig und werden hier eingetragen.

Werbematerialien für bestimmte Aktionsdrucke sind bis max. 500,00 € (nach Rücksprache mit der antragsprüfenden Krankenkasse/-verband) möglich. Sofern Sie Kosten für **einmalige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen** haben, die darüber hinaus gehen, sind diese ausschließlich über die kassenindividuelle Projektförderung zu beantragen.

Nr. 4 Beantragte Fördermittel

Hier werden die folgenden Summen aus dem Formular automatisch übertragen und zusammenaddiert:

- Voraussichtliche Kosten für regelmäßige Aktivitäten und Teilnahme an Veranstaltungen
- Sachkosten und sonstige Ausgaben
- Öffentlichkeitsarbeit

Wenn Sie die Werte in den jeweiligen Tabellen ändern, wird die Summe automatisch aktualisiert.

Restmittel

Restmittel sollen in der Regel mit der neuen Antragssumme verrechnet werden. Rückzahlungen sind möglichst zu vermeiden, um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Die Angabe sollte unbedingt mit den Angaben aus dem Nachweis über die Mittelverwendung aus dem Vorjahr übereinstimmen.

Nach Möglichkeit sollten der Antrag für das aktuelle Förderjahr zusammen mit dem Nachweis über die Mittelverwendung aus dem Vorjahr eingereicht werden.

Beantrage Summe Pauschalfördermittel

Die beantragte Summe der Pauschalfördermittel ergibt sich aus den geplanten Gesamtausgaben abzüglich der Restmittel (wenn vorhanden) aus dem Vorjahr.

Höchstgrenzen für Vereine und SHG wurden ab dem Förderjahr 2025 eingeführt und bei **5.000,00 €** festgelegt.

7. Abschließende Erklärung zum Antrag und zur Datenverwendung

Mit den zwei Unterschriften der Vertretungsbefugten bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben und die Verwendung der beantragten Fördermittel ausschließlich für die Selbsthilfearbeit. Die zwei Vertretungsbefugten sollten keine Partner sein, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

8. Nicht förderfähige Ausgaben

Hierzu zählen insbesondere:

- SHG ohne Gesundheitsbezug und ohne vorliegende chronische Erkrankung laut Krankheitsverzeichnis des Leitfadens
- Kosten, die bereits bei anderen Fördermittelgebern beantragt wurden
- Bewirtungs- und Verpflegungskosten

- Fahrtkosten zu Gruppentreffen und dort anfallende Parkgebühren
- Aufwendungen, die der Projektförderung (kassenindividuelle Förderung) zuzuordnen sind
- Im Rahmen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfeförderung sind keine Angebote wie z. B. Freizeitaktivitäten förderfähig, die alleinig der allgemeinen Verbesserung des Befindens oder der Lebensumstände dienen, z. B. Kreativangebote, Sportangebote, Kino-/Theater-/Konzertbesuche, Museen, Bowling, Stadtbesichtigungen, Zoobesuche, Schnupperstunden Wassergymnastik, Eintritt ins Thermalbad, Alpakawanderungen, gesellige Zusammenkünfte, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, gesellige Gruppenfahrten/Ausflüge, regelmäßige sportliche Aktivitäten, Kurtaxen
- Raum- und Mietkosten für Schwimm- und Turnhallen, für Privaträume, für Physiotherapien, Beratungsstellen und Apotheken, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung für die Selbsthilfearbeit stehen
- Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie anderen sportlichen Maßnahmen
- Patientenschulungsmaßnahmen, therapeutische Maßnahmen, Therapiegruppen (z. B. Psychotherapie, Ergotherapie), Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen
- Primärpräventive Maßnahmen/Kurse der primären Prävention, die ausschließlich das Entstehen von Krankheiten verhindern und nach § 20 SGB V durch die Gesetzliche Krankenversicherung gefördert werden, wie z. B. Rückenschule, Yoga, Nordic-Walking-Kurse, Autogenes Training u. ä.
- Ehrenamtspauschalen als Personalkosten oder Honorare für Gruppen bzw. Gruppenleitung, Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
- Personal-/Honorarkosten für Einzelpersonen, die Mitglied einer SHG sind und/oder als Kontaktperson für eine SHG oder Selbsthilfeorganisation tätig sind
- Mitgliedsbeiträge innerhalb der eigenen Selbsthilfeorganisationsstruktur (z. B. an den eigenen Landes- bzw. Bundesverband). Hintergrund: Diese Strukturen werden bereits über die Pauschalförderung auf Landes- bzw. Bundesebene finanziert.
- Präsente für Gruppenmitglieder, Gutscheine zum Geburtstag, Trauergeschenke oder Grabschmuck
- Bezuschussung von Unterhaltskosten von Fahrzeugen, wie z.B. Reparatur- oder Versicherungskosten, Inspektionen, Leasingraten
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von SHG und Organisationen

- Aufwendungen für besondere Jubiläen können in der Projektförderung bei einzelnen Krankenkassen beantragt werden
- (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung
- Soziotherapie
- gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Aufwendungen und Maßnahmen, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig.

9. Auszahlung der Fördermittel

Fördermittel für das aktuelle Förderjahr werden erst ausgezahlt, wenn der Nachweis über die Mittelverwendung aus dem Vorjahr korrekt und vollständig vorliegt (ausgenommen Erstanträge).

Die Bewilligungsschreiben sind sorgfältig zu lesen, da sie u.a. wichtige Informationen zur Förderung der einzelnen Gruppe enthalten können.

10. Liste der zuständigen Ansprechpersonen

Region	Ansprechperson und Kontakt	Anschrift
LK Bautzen Chemnitz Dresden LK Erzgebirge LK Görlitz Leipzig LK Leipzig LK Nordsachsen LK Sächs. Schweiz	Ute Milczynski Telefon: 0800 10590 15304 Mail: ute.milczynski@plus.aok.de	AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen Fachbereich Gesundheit fördern z. H. Ute Milczynski PKZ: 9113-GF Müllerstraße 42 09113 Chemnitz
LK Meißen LK Mittelsachsen	Katrin Brendler Telefon: 0351 876 55 38 Mail: katrin.brendler@vdek.com	Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) z. H. Katrin Brendler Glacisstraße 4 01099 Dresden
LK Vogtlandkreis	Armin Vogel Telefon: 030 383907 12 Mail: armin.vogel@bkkmitte.de	BKK Landesverband Mitte z. H. Armin Vogel Ernst-Reuter-Platz 3-5 10587 Berlin
LK Zwickau	Marita Kaps Telefon: 0351 4292 415042 Mail: marita.kaps@ikk-classic.de	IKK Classic z. H. Marita Kaps Tannenstraße 4b 01099 Dresden